

**Satzung
zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Emsdetten
vom 26. November 2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 668/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV NW S. 710) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 25. November 2003 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes und nicht auf erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände.

**§ 3
Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind Laubbäume - außer Birken, Pappeln und Weiden - mit einem Stammumfang ab 80 cm in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzanpflanzungen.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung von Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Emsdetten kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Die Stadt Emsdetten kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Emsdetten unter Angabe der Befreiungsgründe schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen.
- (4) Im Einzelfall kann die Stadt darüber hinaus den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zum Nachweis der Ausnahme- oder Befreiungsgründe fordern.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbe-

6.7

reich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (3) Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen sind in der Anlage I dieser Baumschutzsatzung festgelegt. Vorhandene Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer Minderung bis zur untersten Stufe der Ausgleichszahlung in der Anlage I führen.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen entsprechenden Baum nach der Maßgabe der Anlage dieser Baumschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört und geschädigt oder in ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzan

spruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Emsdetten zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Emsdetten sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet.
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind. Die Höhe des Bußgeldes orientiert sich an dem Bußgeldkatalog im Anhang II dieser Baumschutzsatzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 24/2003 (Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6/2004 wegen § 13)

A N L A G E I zur Baumschutzsatzung der Stadt Emsdetten vom 26. November 2003

ERSATZPFLANZUNGEN UND AUSGLEICHSZAHLUNGEN

1. Ahorn (Feldahorn, *Acer campestre*; Spitzahorn, *Acer platanoides*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis			Höhe ab
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	15 m 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm	1.031,30 €	1.366,70 €	1.572,75 €	1.699,00 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm	1.195,40 €	1.530,80 €	1.736,85 €	1.863,15 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.465,35 €	1.800,75 €	2.006,80 €	2.132,60 €

2. Ahorn (Bergahorn, *Acer pseudoplatanus*; Silberahorn, *Acer saccharinum*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis			Höhe ab
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m 20 Jahre Herstellungszeit	15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	948,45 €	1.283,85 €	1.489,90 €	1.616,20 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.093,15 €	1.428,55 €	1.634,60 €	1.760,90 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.350,30 €	1.685,75 €	1.891,80 €	2.018,05 €

3. Blutpflaume (*Punus cerasifera* 'Nigra')

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis			Höhe ab
		6 m ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	948,45 €	1.283,85 €	1.489,90 €	1.616,20 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.093,15 €	1.428,55 €	1.634,60 €	1.760,90 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.350,30 €	1.685,75 €	1.891,80 €	2.018,05 €

4. Buche (*Fagus sylvatica*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis			Höhe ab
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	1.031,30 €	1.366,70 €	1.572,75 €	1.699,00 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.195,40 €	1.530,80 €	1.736,85 €	1.863,15 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.465,35 €	1.800,75 €	2.006,80 €	2.132,60 €

5. Eiche (Stieleiche, *Quercus robur*; Roteiche, *Quercus rubra*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis			Höhe ab
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	1.031,30 €	1.366,70 €	1.572,75 €	1.699,00 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.195,40 €	1.530,80 €	1.736,85 €	1.863,15 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.465,35 €	1.800,75 €	2.006,80 €	2.132,60 €

6. Eiche (Traubeneiche, *Quercus petraea*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis			Höhe ab
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	1.050,20 €	1.385,60 €	1.591,65 €	1.717,95 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.255,75 €	1.591,15 €	1.797,20 €	1.923,50 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.554,85 €	1.890,25 €	2.096,30 €	2.222,60 €

7. Erle (Schwarzerle, *Alnus glutinosa*; Weißerle, *Alnus incana*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzen-Baumes	Höhe bis			
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 – 18 cm	893,75 €	1.229,15 €	1.435,20 €	1.561,50 €
100 – 150 cm	18 – 20 cm	1.038,95 €	1.374,35 €	1.580,40 €	1.706,70 €
über 150 cm	20 – 25 cm	1.219,45 €	1.554,85 €	1.760,90 €	1.887,20 €

8. Esche (*Fraxinus excelsior*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzen-den Baumes	Höhe bis			
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 – 18 cm	989,85 €	1.325,25 €	1.531,30 €	1.657,60 €
100 – 150 cm	18 – 20 cm	1.154,00 €	1.489,40 €	1.695,45 €	1.821,75 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.420,35 €	1.755,80 €	1.961,85 €	2.088,10 €

9. Judasblattbaum (*Cercidiphyllum japonicum*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzen-den Baumes	Höhe bis			
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm	1.050,20 €	1.385,60 €	1.591,65 €	1.717,95 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm	1.255,75 €	1.591,15 €	1.797,20 €	1.923,50 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.554,85 €	1.890,25 €	2.096,30 €	2.222,60 €

10. Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzen-den Baumes	Höhe bis			
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm	944,85 €	1.280,25 €	1.486,35 €	1.612,60 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm	1.224,05 €	1.559,45 €	1.765,50 €	1.891,80 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.554,85 €	1.890,25 €	2.096,30 €	2.222,60 €

11. Kastanie (Esskastanie, *Castanea sativa*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzen-den Baumes	Höhe bis			
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm	1.050,20 €	1.385,60 €	1.591,65 €	1.717,95 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm	1.255,75 €	1.591,15 €	1.797,20 €	1.923,50 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.554,85 €	1.890,25 €	1.961,85 €	2.222,60 €

12. Kastanie (Rosskastanie, *Aesculus hippocastaneum*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzen-den Baumes	Höhe			
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm	989,85 €	1.325,25 €	1.531,30 €	1.657,60 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm	1.154,00 €	1.489,40 €	1.695,45 €	1.821,75 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.420,35 €	1.755,80 €	1.961,85 €	2.088,10 €

13. Linde (Krimlinde, *Tilia euchlora*; Silberlinde, *Tilia tomentosa*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe		
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	989,85 €	1.325,25 €	1.531,30 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.154,00 €	1.489,40 €	1.695,45 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.420,35 €	1.755,80 €	1.961,85 €

14. Linde (Sommerlinde, *Tilia platyphyllos*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis		
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	948,45 €	1.283,85 €	1.489,90 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.093,15 €	1.428,55 €	1.634,60 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.350,30 €	1.685,75 €	1.891,80 €

15. Linde (Winterlinde, *Tilia cordata*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis		
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	1.050,20 €	1.385,60 €	1.591,65 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.255,75 €	1.591,15 €	1.797,20 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.554,85 €	1.890,25 €	2.096,30 €

6. Magnolie (*Magnolia soulangiana*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis		
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	1.050,20 €	1.385,60 €	1.591,65 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.255,75 €	1.591,15 €	1.797,20 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.554,85 €	1.890,25 €	2.096,30 €

17. Nussbaum (Walnuss, *Juglans regia*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis		
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	1.050,20 €	1.385,60 €	1.591,65 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.255,75 €	1.591,15 €	1.797,20 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.554,85 €	1.890,25 €	2.096,30 €

18. Platane (*Platanus acerifolia*)

Stammumfang des geschützten Baumes	zu pflanzenden Baumes	Höhe bis		
		6 m, ohne Herstellungszeit	10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit
80 - 100 cm	16 - 18 cm	948,45 €	1.283,85 €	1.489,90 €
100 - 150 cm	18 - 20 cm	1.093,15 €	1.428,55 €	1.634,60 €
über 150 cm	20 - 25 cm	1.350,30 €	1.685,75 €	1.891,80 €

19. Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Stammumfang des geschützten Baumes		zu pflanzen den Baumes	6 m, ohne Herstellungszeit	Höhe bis 10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm		989,85 €	1.325,25 €	1.531,30 €	1.657,60 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm		1.154,00 €	1.489,40 €	1.695,45 €	1.821,75 €
über 150 cm	20 - 25 cm		1.420,35 €	1.755,80 €	1.961,85 €	2.088,10 €

20. Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*)

Stammumfang des geschützten Baumes		zu pflanzen den Baumes	6 m, ohne Herstellungszeit	Höhe bis 10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm		948,45 €	1.283,85 €	1.489,90 €	1.616,20 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm		1.093,15 €	1.428,55 €	1.634,60 €	1.760,90 €
über 150 cm	20 - 25 cm		1.350,30 €	1.685,75 €	1.891,80 €	2.018,05 €

21. Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*)

Stammumfang des geschützten Baumes		zu pflanzen den Baumes	6 m, ohne Herstellungszeit	Höhe bis 10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm		1.050,20 €	1.385,60 €	1.591,65 €	1.717,95 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm		1.255,75 €	1.591,15 €	1.797,20 €	1.923,50 €
über 150 cm	20 - 25 cm		1.554,85 €	1.890,25 €	2.096,30 €	2.222,60 €

22. Ulme (*Feldulme, Ulmus carpinifolia*)

Stammumfang des geschützten Baumes		zu pflanzen den Baumes	6 m, ohne Herstellungszeit	Höhe bis 10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm		893,75 €	1.229,15 €	1.435,20 €	1.561,50 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm		1.038,95 €	1.374,35 €	1.580,40 €	1.706,70 €
über 150 cm	20 - 25 cm		1.219,45 €	1.554,85 €	1.760,90 €	1.887,20 €

23. Zierkirsche (*Prunus avium, Prunus serrulata*)

Stammumfang des geschützten Baumes		zu pflanzen den Baumes	6 m, ohne Herstellungszeit	Höhe bis 10 m, 10 Jahre Herstellungszeit	15 m, 20 Jahre Herstellungszeit	Höhe ab 15 m, 30 Jahre Herstellungszeit
80 – 100 cm	16 - 18 cm		948,45 €	1.283,85 €	1.489,90 €	1.616,20 €
100 – 150 cm	18 - 20 cm		1.093,15 €	1.428,55 €	1.634,60 €	1.760,90 €
über 150 cm	20 - 25 cm		1.350,30 €	1.685,75 €	1.891,80 €	2.018,05 €

A N L A G E II zur Baumschutzsatzung der Stadt Emsdetten vom 26. November 2003

BUßGELDKATALOG

Zuwiderhandlungen	Bußgeld
1. Nichteintragen geschützter Bäume in den Lageplan	250 €
2. Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume	250 €
3. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) im Wurzelraum (in Ausdehnung der Baumkrone)	250 € pro Baum
4. Anwendung von Streusalz im Wurzelraum (in Ausdehnung der Baumkrone)	50 € pro Baum
5. Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahme genehmigung	150 €
6. Schädigen eines Baumes im Bereich der Baumkrone, Rinde (Stamm) und/oder Wurzel	
6.1 mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	25 €
6.2 Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z.B. - Entfernen eines größeren Astes - Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln - Verletzung im äußeren Rindenbereich	50 - 2.500 €
6.3 Schäden, die durch Pflege oder baumpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	125 € - 5.000 €
6.4 schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können	250 € - 10.000 €
6.5 schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen	500 € - 15.000 €
7. Entfernen (Roden) eines Baumes	500 € - 50.000 €